



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

SPD Jena

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
- Versammlungsbehörde -  
Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: versammlungen@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 14.11.2024  
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-33018645-fd-ko-wi

Datum: 21.11.2024

## Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Menschlichkeit statt Hetze“  
Datum/Uhrzeit: 21.11.2024, ca. 17:00 Uhr – 22:00 Uhr  
zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 17:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Aufzug ca. 18:00 Uhr - 18:30 Uhr  
Abschlusskundgebung ca. 18:30 Uhr – 22:00 Uhr  
Auftaktkundgebungsort: Jena, Theobald-Renner-Straße 1a (KuBuS); s. Abb. 1  
Aufzugsroute: Theobald-Renner-Straße – Matthias-Domaschk-Straße –  
Werner-Seelenbinder-Straße (bis Hnr. 22/24); s. Abb. 2  
Abschlusskundgebung: Jena, Werner-Seelenbinder-Straße (vor Hnr. 22/24); s. Abb. 3

Kundgebungsmittel: Schilder, Transparente, Banner, Plakate, Fahnen, Lautsprecher, Lautsprecherwagen, Musikinstrumente

Anlässlich der angezeigten Kundgebung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie sicherstellen, dass die Teilnehmenden der Versammlung bzw. des Aufzuges jederzeit, bspw. über Lautsprecherdurchsagen, erreicht werden können.

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74  
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00  
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN  
COBADEFFXXX  
HYVEDEMM463

Deutsche Bank  
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00  
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX  
GENODEF1RUJ



2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftaktkundgebung ist auf das Außengelände des sog. KuBuS in der Theobald-Renner-Straße 1a in Jena zu begrenzen (siehe Abb. 1).
5. Der Aufzug verläuft ohne Zwischenkundgebung entlang der auf Seite 1 geschilderten Route (zusätzlich siehe Abb. 2). Änderungen sind nur im Einvernehmen mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
  - (a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
  - (b) Alle Teilnehmenden sowie als Kundgebungsmittel angezeigte Lautsprecherfahrzeuge haben als geschlossener Verband zusammen zu bleiben. Die Versammlungsleitung hat Sorge dafür zu tragen, dass keine Lücken entstehen oder Teilnehmende oder Fahrzeuge vom Aufzug getrennt werden.
  - (c) Der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Auf öffentlichen Straßen ist das Stehenbleiben und Verharren von Teilnehmenden oder Kraftfahrzeugen außerhalb der kooperierten Örtlichkeiten nicht zulässig.
  - (d) Plakate, Fahnen, Banner, und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
6. Die Abschlusskundgebung ist auf den Bereich Werner-Seelenbinder-Straße vor den Hausnummern 22/24 zu begrenzen. Die Zuwegung zum Stadtteilzentrum LISA ist frei zu halten (siehe Abb. 3). Das Abfahren von PKW Anwohnender ist zu gewährleisten.
7. Für das als Kundgebungsmittel angezeigte Lautsprecherfahrzeug sind nachfolgend aufgeführte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
  - (a) Werden Personen auf dem Kraftfahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte auf dem Kraftfahrzeug einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.
  - (b) Anbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
  - (c) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Kraftfahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.



- 
- (d) Die das Kraftfahrzeug führende Person muss im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Bestehende Auflagen sind zu beachten.
  - (e) Die das Kraftfahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
  - (f) Es muss sichergestellt sein, dass die das Kraftfahrzeug führende Person ständig für die Versammlungsleitung erreichbar und ansprechbar ist. Die das Fahrzeug führende Person hat Anweisungen der Versammlungsleitung zu befolgen.
  - (g) Im Rahmen des Aufzugs darf ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Beim Abbiegevorgang sind tote Winkel durch den Einsatz von Ordnungskräften zu sichern.
  - (h) Jegliche Gefährdung für fußläufig teilnehmende Personen ist auszuschließen. In unklaren Verkehrssituationen ist das Fahrzeug sofort zu stoppen. Fußgänger haben immer Vorrang.
  - (i) Wird das Fahrzeug inmitten des Aufzuges geführt, so sind jeweils an allen Ecken Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug gewährleisten.
8. Die Betriebsabläufe anliegender Stellen oder Einrichtungen mit Passantenverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
9. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen.
- (a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
  - (b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen.
- Ab 20:00 Uhr sollte auf laute Musikbeiträge verzichtet werden.
- Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig, wobei am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen müssen
10. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.



---

Vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.

11. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten. Für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit Sondersignal ist unverzüglich die Straße zu räumen.

12. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

### Gründe:

#### I.

Man zeigte im Namen des Kreisverbandes der SPD Jena am 14.11.2024 für den 21.11.2024 eine Kundgebung mit Aufzug beginnend in der Theobald-Renner-Straße und endend im Bereich Werner-Seelenbinder-Straße in Jena unter dem Thema „Menschlichkeit statt Hetze“ an. Die Kundgebung ist als Protest gegen einen Bürgerdialog der AfD unter Teilnahme mehrerer bekannter AfD-Politiker im Stadtteilzentrum LISA zu verstehen. Der räumliche und zeitlich-organisatorische Ablauf der Kundgebung wurde in mehreren Telefonaten und Emailverkehr einvernehmlich abgestimmt.

#### II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).



---

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 12 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf die Kundgebungsorte, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 8 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung mit den Gegebenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 300 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Kundgebung und Erfahrungen aus vergangenen Kundgebungen mit ähnlichen Rahmenbedingungen und Tenor kann diese Zahl als realistisch eingeschätzt werden. Die Rahmenbedingungen der Kundgebung mit Aufzug wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt und derzeit bekannte Parallelveranstaltungen mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte, und ÖPNV-Strecken tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Die Auftaktkundgebung findet auf dem Außengelände des KuBuS, Theobald-Renner-Straße 1a, in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Sollten mehr Teilnehmende zu verzeichnen sein, kann auf Fußwege ausgewichen werden. Durch die Versammlungsleitung wurde die Nutzung des Parkplatzes der Schwimmhalle mit der Jenaer Badergesellschaft abgestimmt. Hierbei ist zu beachten, dass die Zufahrt für Badegäste jederzeit zu gewährleisten ist. Hierauf hat die Versammlungsleitung über ihre Ordner zu achten. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Nachmittagsstunden an einem Donnerstag. Die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort nicht bekannt. Aufgrund der räumlichen Lage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wittersituation mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passierendenaufkommen gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesem Bereich zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen.



Der Aufzug findet unmittelbar im Straßenverkehr statt. Hierbei sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren einzukalkulieren. Insbesondere hieraus begründet sich die Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit der Versammlungsleitung und Sicherstellung der ständigen Kommunikationsmöglichkeit zu deren Ordnungskräften und den Fahrzeuge führenden Personen. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben oder abzustimmen, damit eine angemessene Absicherung der Teilnehmenden bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte sowie Fahrzeuge führenden Personen rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Im Bereich von Oberspannungsleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenken, um Beschädigungen an den Verkehrsleiteinrichtungen oder Beeinträchtigungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten. Die Auflagen bzgl. des als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuges sind notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie den das Kraftfahrzeug führenden Personen kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können.

Die Abschlusskundgebung findet auf der Werner-Seelenbinder-Straße im Bereich vor der der Hausnummer 22/24 statt. Hierfür wird eigens eine verkehrsrechtliche Anordnung ergehen, um den fließenden Fahrzeugverkehr der Anwohnenden für den Zeitraum der Abschlusskundgebung auszuschließen. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus und stellt darüber hinaus Kapazitäten für eine höhere Teilnehmendenzahl zur Verfügung. Das Abfahren von geparkten PKW durch Anwohnende ist zu gewährleisten. Als weitere die Abschlusskundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen ist die Veranstaltung der AfD im nahegelegenen Stadtteilzentrum LISA bekannt. Aufgrund der räumlichen Lage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passierendenaufkommen gerechnet werden.

Während der gesamten Versammlung gilt, dass die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, Stellen und Einrichtungen mit Besuchendenverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört oder behindert werden dürfen. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Die Auflagen unter Ziffer 9 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Vorliegend ist die Verwendung von Lautsprechern und Musikinstrumenten angezeigt worden. Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine u.U. starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge oder anderweitig störende Lärmentwicklung. Es kann niemandem zugemutet werden, insbesondere fremden Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen)



Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrundrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot von Musikbeiträgen ausgesprochen werden. Dies kann neben der akustischen Umrahmung und Verdeutlichung des Versammlungsthemas für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um im Rahmen ihrer Leitungsfunktion steuernd auf Teilnehmende einwirken zu können. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 10 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 11 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen. Das Zusammenbleiben aller Teilnehmenden als geschlossener Verband ist unbedingt zu beachten und umzusetzen, weil dadurch Gefahrenmomente durch konkret-individuelles Fehlverhalten minimiert werden.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, Polizei) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.



---

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter

